

technisch begründete Angaben zu den Vorbereitungsunterlagen, wie

- Arbeitsproduktivitätskennzahlen in Mark/Arbeitskraft und Jahr zur Bestimmung der Zeit und des Bedarfes an Arbeitskräften für Arbeitskomplexe bzw. Spezialtaktstraßen
- Kennzahlen über die Besttechnologien
- Leistungskennzahlen für die Bau- und Montageproduktion
- Kennzahlen über den Einsatz von Maschinen und Maschinenkomplexen

die Ausarbeitung des Netzplanes zu unterstützen.

Für die Einschätzung der Durchführungszeit der Investitionen sind insbesondere Angaben für den Vergleich mit international erreichten Bauzeiten, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, bzw. Bauzeitnormative heranzuziehen.

Die zur Verfügung stehenden Kennzahlen sind nur zu verwenden, wenn die Spezifik der zugrunde liegenden Leistungen und Produktionsbedingungen bekannt ist. Internationale Kennziffern bedürfen einer eindeutigen Definition und Beschreibung des Inhaltes.

3.1. Wesentlicher Inhalt der bei der Vorbereitung der Investitionen zu erarbeitenden Ablaufunterlagen:

- zeitlicher Ablauf der Projekterarbeitung mit Fertigstellungsterminen für die einzelnen zum Vorhaben gehörenden Projekte
- Ablauf der Bau- und Montearbeiten, gegliedert nach Objekten bzw. nutzungsfähigen Abschnitten und nach Arbeitskomplexen bzw. wichtigen Spezialtaktstraßen
- Liefertermine und gegebenenfalls Fertigungstermine der wichtigsten Bau- und Ausrüstungselemente
- Termine zur Nutzbarmachung von Folgeinvestitionen
- Termine für Probetrieb, Funktionsprobe und Leistungsnachweis
- zeitlich gegliederter Arbeitskräftebedarf für Bau- und Montagedurchführung
- zeitlich gegliederter Investitionsfinanzierungsbedarf, getrennt nach Bau und Ausrüstung sowie funktionsfähigen Anlagen.

Der zeitliche und räumliche Verlauf von Taktstraßen ist — wenn notwendig — durch Verträglichkeitsuntersuchungen zu analysieren.

In den Ablaufunterlagen sind die Lieferungen und Leistungen ausländischer Partner sowie die Bau- und Montagefreiheit für derartige Leistungen besonders zu kennzeichnen.

Bei Leistungen, die von ausländischen Partnern beeinflusst werden, richtet sich der Inhalt und Umfang der Ablaufunterlagen nach den von diesen Partnern gelieferten technischen Dokumentationen.

Für langfristige Investitionen können entsprechend den geplanten kapazitätswirksamen Ausbaustufen auf der Grundlage des Netzplanes für das gesamte Vorhaben gesonderte Netzpläne erarbeitet werden.

3.2. Der Investitionsauftraggeber ist für die Erarbeitung und Koordinierung der Netzpläne verantwortlich. Er kann diese Aufgabe vertraglich einem Auftragnehmer (Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer oder Projektierungsbetrieb) übertragen.

Die an der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Beteiligten sind im Rahmen ihrer Angebotspflicht zur Mitarbeit verpflichtet.

In den Investitionsleistungsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

- Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der durch den Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen
- Umfang und Zeitpunkt der vom Auftragnehmer zu übergebenden Unterlagen
- Umfang und Zeitraum der für die Durchführung der Investitionen vorgesehenen Leistungen
- Anforderungen an die Genauigkeit der technischen und ökonomischen Kennzahlen.

Zur Klärung wichtiger Probleme kann eine Leitgruppe unter Leitung des Investitionsauftraggebers bzw. des Generalauftragnehmers gebildet werden, der Vertreter der an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Beteiligten angehören.

3.3. Der Investitionsauftraggeber hat die Ablaufunterlagen zu bestätigen. Vor der Bestätigung sind eventuelle Differenzen mit dem Auftragnehmer zu klären.

Die sich aus dem Netzplan ergebenden Anfangs- und Endtermine und die technologisch begründeten Zwischentermine sind gemäß Gesetz vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 107) im Investitionsleistungsvertrag zu vereinbaren.

Die Partner des Investitionsleistungsvertrages können auch den ganzen Netzplan als Vertragsbestandteil vereinbaren.

Ist im Investitionsleistungsvertrag ein Netzplan vereinbart, ohne daß die in diesem Dokument enthaltenen Zwischentermine besonders im Vertrag ausgewiesen wurden, so bedarf die Zahlung von Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung dieser Termine der Vereinbarung. Die Verpflichtung zum Schadenersatz gemäß § 103 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 bleibt unberührt.

Über die Inanspruchnahme der Pufferzeiten sollen die Vertragspartner Vereinbarungen treffen.

Die Berechnung von Sanktionen zwischen Partnern, die in unmittelbar aufeinanderfolgenden Aktivitäten arbeiten, die jedoch miteinander nicht vertraglich gebunden sind, ist nicht zulässig.

4. Netzplan für die Leitung und Kontrolle der Durchführung von Investitionen

Der Netzplan des bau- und montagetecnologischen Teiles des Projektes ist die Detaillierung des im Rahmen der Vorbereitungsunterlagen ausgearbeiteten Netzplanes. Er stellt den Prozeß der Ausführung der Investitionen bis zur Inbetriebnahme dar. In Abhängigkeit von der Größe und der Kompliziertheit der Investitionen können auch für einzelne Objekte Teilnetzpläne ausgearbeitet werden. Für die Netzpläne der Durchführung von Investitionen gilt Ziff. 3 sinngemäß.